# Prüfungsschema Jedermann-Festnahmerecht, § 127 Abs. 1 S. 1 StPO

- I. Tatbestandsmäßigkeit
  - 1. Objektiver Tatbestand
  - 2. Subjektiver Tatbestand

#### II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigung durch Jedermann-Festnahmerecht, § 127 Abs. 1 StPO?

# 1. Objektive Voraussetzungen der Festnahme

## a. Festnahmelage:

Jemand wird auf frischer Tat betroffen oder auf frischer Tat verfolgt

**Auf frischer Tat betroffen** ist, wer bei der Begehung einer rechtswidrigen Tat oder unmittelbar danach am Tatort oder in dessen unmittelbarer Nähe gestellt wird.

Verfolgung auf frischer Tat liegt vor, wenn sich der Täter bereits vom Tatort entfernt hat, sichere Anhaltspunkte aber auf ihn als Täter hinweisen und seine Verfolgung zum Zweck seiner Ergreifung aufgenommen wird.

### b. Festnahmegrund:

Fluchtverdacht oder sofortige Identitätsfeststellung nicht möglich

#### c. Festnahmehandlung:

- aa. Festnahme
- bb. Verhältnismäßigkeit

#### 2. Subjektive Voraussetzungen der Festnahme

- a. Kenntnis der Festnahmelage
- b. Absicht, die Strafverfolgung zu sichern

Falls das Festnahmerecht nicht vorliegt und auch keine anderen Rechtfertigungsgründe eingreifen, wird weiter geprüft:

#### III. Schuld

#### IV. Ergebnis